

Satzung DSCU e.V.

A. Allgemeines

§1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1959 gegründete Verein führt den Namen Düsseldorfer Segelclub Unterbacher See e.V. (DSCU).
- 2) Der Clubstander zeigt in einer Geraden angeordnet vier weiße Sterne auf blauem Grund.
- 3) Der Sitz des DSCU ist Düsseldorf. Die erste Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 24. September 1959 unter Nr. 4202 beim Amtsgericht Düsseldorf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck und Aufgaben

- 1) Der DSCU fördert den wettkampfmäßigen und freizeitgestaltenden Segelsport. Er leistet damit einen Beitrag zur körperlichen und seelischen Gesundheit einer breiten Bevölkerungsschicht, insbesondere seiner Jugendmitglieder.
- 2) Der DSCU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zur Erfüllung dieser Zwecke obliegen dem Verein unter anderem die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Ausbildung im Segelsport,
 - b) Durchführung von Lehrgängen und Binnen- und Hochseetörns, um die DSCU-Mitglieder insbesondere die DSCU-Jugendlichen mit Binnengewässern und offener See vertraut zu machen und gleichzeitig ihr Verantwortungsbewusstsein, ihren Gemeinschaftssinn und ihre Hilfsbereitschaft zu bilden und fördern.
 - c) Förderung der nationalen Jugendbewegungen durch die Veranstaltung von Lehrgängen, Binnen- und Seetörns.
 - d) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - e) die Organisation Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Teilnahme, Organisation und Durchführung an bzw. von Regatten und anderen segelspezifischen Wettkämpfen;
 - h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - i) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Trainerinnen/Trainern und Helferinnen/Helfern;
 - j) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - k) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - l) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
 - m) Bekämpfung jeder Form des Dopings
 - n) Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung und Förderung eines gewaltfreien Sports

§3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 - Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Düsseldorfer Segelclub Unterbacher See e.V. (DSCU) ist ordentliches Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Der Verein ist Mitglied
 - a) im DSV
 - b) im SVNRW
 - c) im Stadtsportbund Düsseldorf und
 - d) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen begründen eine passive Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an
- 4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der o.g. Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Verpflichtungen der o.g. gegenüber dem Verein aufzukommen.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 - Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen können
 - 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und erhalten kein Stimmrecht.
 - 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Clubleitung bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres vorliegen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und Nutzungsentgelte, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 - Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge und Nutzungsentgelte) nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mittels Brief mitzuteilen.
- 7) Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendedatum Widerspruch gegen den Ausschluss in schriftlicher Form einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 - Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen Umlagen entscheidet ebenfalls die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird auf den 28.2. eines Jahres festgelegt.
- 4) Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr sind mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- 5) Umlagen sind zu dem im Beschluss genannten Termin fällig.
- 6) Ist der Beitrag sowie ein Nutzungsentgelt im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Kommt ein aktives Mitglied nach einer Mahnung seiner Verpflichtung gem. Abs. 3-6 nicht nach, wird es bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs als passives Mitglied geführt.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied des DSCU ist berechtigt, clubeigene Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Betriebsordnungen zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf laufende Informationen durch entsprechende Veröffentlichungen, die im Internet, per Post oder Email an die Mitglieder versandt werden.
- 3) Jedes Mitglied des DSCU ist berechtigt, an segelsportlichen und anderen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der entsprechenden Betriebsordnung teilzunehmen. Es können gesonderte Gebühren und Teilnahmebedingungen vom Vorstand festgelegt werden.
- 4) Die sportliche Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der DSCU ist von jeder Art Ansprüchen freigestellt.
- 5) Jedes Mitglied des DSCU ist durch die Sporthilfe e.V. versichert.
- 6) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
- 7) Das passive Wahlrecht erwirbt das aktive Mitglied nach 12 Monaten der Vereinszugehörigkeit.
- 8) Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, sich den Vereinsinteressen nach besten Kräften zu widmen und seine sportliche Kameradschaft gegen Jedermann zu üben.
- 9) Zuschüsse zu Wettfahrten können nur aktive Mitglieder im Rahmen der von der Clubleitung getroffenen Beschlüsse erhalten.

§10a - Mitgliederrechte beschränkt geschäftsfähiger sowie geschäftsunfähiger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben unbeschadet § 5 Abs.4 ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§11 - Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen nach sich ziehen. Diese werden vom Ehrenrat analog abgewickelt.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§12 - Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer
- die Jugendversammlung

Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme der Jugendvertretung - oder des Ehrenrates kann nur sein, wer das 25 .Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehört.

Der/ die in den Vorstand zu entsendende Jugendvertreter/in muss das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§13 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden; 2.Vorsitzenden, Kassenwart/in, Schriftwart/in sowie bis zu 5 zu benennenden Ressorts und der / dem gemäß Jugendordnung zu wählenden Jugendwart/in oder deren/dessen gewählten Vertreter/in.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) der / dem Kassenwart/in
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit endet spätestens, wenn das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für das Amt eine Neuwahl für eine vollständige neue Amtszeit (3 Jahre). In der Übergangszeit, bis zur Mitgliederversammlung kann der restliche geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren
- 11) Der Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Sitzungen werden durch die / den 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch die / den 2.Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich oder per Mail einberufen.

- 12) Die Aufteilung der Geschäfts- und Verantwortungsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Die Vorstandsmitglieder führen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes und der Vorstandsbeschlüsse den zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, außergewöhnlicher Art oder erheblicher finanzieller Tragweite bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§14 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Lehrgangsleiter/innen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der 1. Vorsitzende, bzw. im Vertretungsfall die/der 2. Vorsitzende.

§15 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31.3. des Jahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Schriftform (Schreiben oder Email) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die protokollführende Person wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt.
- 6) Alle Personalwahlen erfolgen geheim. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks, sowie der Auflösung des Clubs gelten die Regelungen des BGB.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung verfügbar gemacht werden (Interner Bereich der DSCU-Homepage, auf Antrag schriftlich bzw. per Mail).
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Regelungen gem. § 10, Abs.7 und 8 finden Anwendung.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 11) Anträge zur Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung verpflichten zur Einberufung einer zusätzlichen, außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

§16 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- 3) Entgegennahme des Kassenberichts und der Vermögensübersicht des Kassenwartes
- 4) Entgegennahme der Kassenprüfberichte

- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 7) Wahl der beiden Kassenprüfer
- 8) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- 9) Beitragsordnung
- 10) Umlagen
- 11) Beschlussfassung über den Haushalt des neuen Geschäftsjahres
- 12) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- 13) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§17 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§18 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Aufgaben des Ehrenrats sind:

- Schlichten von Streitigkeiten
- Prüfung von Anträgen zum Ausschluss aus dem Verein

Der Ehrenrat wird für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ehrenrat erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für 3 Jahre.

E. Vereinsjugend

§19 - Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder die noch nicht das 27 Jahre alt sind und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des DSCU gehört der Seglerjugend des DSV an.
- 3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 4) Die Jugendkasse ist transparent zu führen und dem Kassenwart gegenüber regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr abzurechnen und zu dokumentieren.
- 5) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die/der Jugendwart/in
 - b) der Jugendausschuss
 - c) die Jugendversammlung
- 6) Die/der Jugendwart/in oder ihr/sein gewählte/r Vertreter/in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§20 - Kassenwart/in / Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt jährlich auf die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Eine Stichprobenprüfung ist zulässig.
- 4) Die/der Kassenwart/in erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
- 5) Die/der Kassenwart/in verpflichtet sich, die Mittelverwendung nach allgemein üblichen Verfahren, den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Angemessenheit im Hinblick auf den Vereinszweck und seine Realisierung unter Beachtung der gültigen Abgabenordnung durchzuführen.
- 6) Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§21 - Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen bzw. zu ändern:

- a) Geschäftsordnung
- b) Nutzungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden

Die Hauptversammlung erlässt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen:

- c) Beitragsordnung
- d) Arbeitsdienste

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§22 - Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§23 - Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

G. Schlussbestimmungen

§24 - Auflösung

- 1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§25 - Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.